

# Merkblatt Beihilfe

## Änderung der Beihilfeverordnung vom 3. Februar 2021

23. März 2021



	Seite
1. Vorwort	2
2. Bereits angewandte Änderungen aus Vorgriffsregelungen	2
3. Weitere Änderungen	2
3.1 Anspruchskonkurrenz	2
3.2 Heilbehandlerqualifikation	2
3.3 Verhinderungspflege	3
3.4 Früherkennung bei Darmkrebsrisiko	3
3.5 Familien- und Haushaltshilfe	3
3.6 Fahrkosten im Nahbereich	3
3.7 Bemessung der Beihilfe für Begleitpersonen	3
3.8 Antragsverfahren	3
3.9 Festzuschuss für Zahnersatz bei gesetzlicher Krankenversicherung	3
3.10 Hilfsmittel Therapiestuhl	3
3.11 Sehhilfen in besonders schwerwiegenden Einzelfällen	4
4. Allgemeines	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF\_0\_24\_21\_2\_03/21

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail  
[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)  
[beihilfe@kvbw.de](mailto:beihilfe@kvbw.de)

## 1. Vorwort

Mit der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) vom 3. Februar 2021 (GBl. vom 26. Februar 2021, S. 213) werden bereits angewendete Vorgriffsregelungen formalrechtlich umgesetzt. Außerdem gibt es redaktionelle Änderungen, die Nachzeichnung der Erhöhung des Zuschusses für Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Ergänzung der Hilfsmittelliste, eine Anpassung bei der Verhinderungspflege und die Erweiterung der rechtlichen Grundlagen für elektronische Kommunikationsmöglichkeiten.

## 2. Bereits angewandte Änderungen aus Vorgriffsregelungen

Die Änderungen aus der Vorgriffsregelung vom 13. November 2019 wurden im ausführlichen Merkblatt vom 19. November 2019 bekanntgegeben. Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen zu diesen Änderungen direkt diesem [Merkblatt beihilferechtliche Änderungen November 2019](#) oder besuchen Sie unsere Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) und rufen Sie unter Beihilfe – Merkblätter die Informationen auf.

Die wesentlichen Änderungen betrafen

- a) Stationäre Behandlung in einer Privatklinik
- b) Abrechnung von Klinikkosten ab 01.01.2020
- c) Familien- und Haushaltshilfe (Höchstbeträge)
- d) Früherkennungsprogramm bei Darmkrebsrisiko
- e) Notfallkontrazeptiva („Pille danach“)  
Abweichend von der Vorgriffsregelung wurde die Altersgrenze rückwirkend angehoben. Nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva sind bis zur Vollendung des 22. (bisher 20.) Lebensjahres beihilfefähig, auch ohne schriftliche Verordnung.
- f) Hilfsmittel: Perücke/Toupet und sensomotorische bzw. propriozeptive Einlagen
- g) Mutter-/Vater-Kind-Kur (Aufwendungen nicht behandlungsbedürftiger Kinder)
- h) Ambulante Nachsorge nach einer stationären Suchtbehandlung.

Alle vorgenannten Änderungen sind seit 13. November 2019 in Kraft, mit Ausnahme Buchstabe b), dieser ist seit 1. Januar 2020 gültig.

Mit der Vorgriffsregelungen vom 7. Mai 2019 wurde die Vorgriffsregelung vom 14. Februar 2017 korrigiert. Diese betraf die Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) in der Beihilfe und ist bereits seit 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Vorgriffsregelung vom 6. Februar 2017 betraf die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen bei besonders schwerwiegenden medizinisch begründeten Einzelfällen, Details dazu finden Sie unter [Nr. 3.11](#).

## 3. Weitere Änderungen

### 3.1 Anspruchskonkurrenz

Durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) musste der Verweis in § 4 Abs. 4 BVO von vormalig § 79 BBG geändert werden in § 78 BBG. Nach § 78 BBG sorgt der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht für das Wohl der Beamten und ihrer Familien, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ein solcher Anspruch gegen die Deutsche Bundesbahn und das Bundeseisenbahnvermögen steht einer Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gleich (Anspruchskonkurrenz).

### 3.2 Heilbehandlerqualifikation

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer Heilbehandlung ist, dass die ausübende Person über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügt, z. B. als Krankengymnast, Ergotherapeut. Neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 BVO aufgeführten Berufsbildern gelten nun auch die in Anlage 10 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannten Berufsbilder, nachdem in § 6 Abs. 1 Nr. 3 BVO und in Nr. 1.4.1 der Anlage zur BVO ein entsprechender Verweis eingefügt wurde. Fortschreibungen in Anlage 10 zur BBhV wirken sich dadurch unmittelbar auf die BVO Baden-Württemberg aus.

Demzufolge sind für den Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie folgende Berufsbilder zur Durchführung von Heilbehandlungen anerkannt

- Sprachtherapeut,
- staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- Sprachheilpädagoge,
- klinischer Linguist,
- klinischer Sprechwissenschaftler,
- Diplompatholinguist,
- bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch Sprachheilpädagoge, Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte, Diplompatholinguist.

Für den Bereich Ernährungstherapie sind folgende Berufsbilder anerkannt (beim KVBW bereits seit November 2019).

- Diätassistent,
- Oecotrophologe,
- Ernährungswissenschaftler.

### 3.3 Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige der pflegebedürftigen Person war bisher in § 9d Abs. 1 2. Halbsatz BVO geregelt. Dieser Halbsatz wurde nun gestrichen und in einem neuen Abs. 4 wird ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Betrag die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige beihilfefähig ist.

Danach sind die nachgewiesenen Aufwendungen für die Pflege pro Kalenderjahr bis zum 1,5fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes nach § 9b Abs. 2 BVO beihilfefähig, wenn die Verhinderungspflege durch einen nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach Partnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister) der pflegebedürftigen Person erbracht wird. Entstehen dem nahen Angehörigen durch die Übernahme der Verhinderungspflege ein Verdienstausfall oder Fahrkosten, so erhöht sich der beihilfefähige Betrag maximal bis zum Höchstbetrag für Verhinderungspflege gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB XI (jährlich 1.612 €). Fahrkosten sind betraglich entsprechend § 10a Nr. 4 BVO begrenzt, z. B. bei Benutzung eines privaten PKW auf 0,25 € je Kilometer.

Diese Regelungen sind seit 01.01.2017 in Kraft.

### 3.4 Früherkennung bei Darmkrebsrisiko

Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko sind beihilfefähig, wenn die Leistungen nach Maßgabe der [Anlage 14a zur Bundesbeihilfeverordnung](#) in anerkannten Zentren erbracht werden. Die dafür berechneten Pauschalen werden bereits seit 13. November 2019 als beihilfefähig berücksichtigt.

### 3.5 Familien- und Haushaltshilfe

Bereits mit Vorgriffsregelung vom 13. November 2019 (siehe Nr. 2) wurden die Höchstbeträge neu geregelt. Die derzeit gültigen Höchstbeträge je Stunde sind:

- seit 01.01.2021 für eine hauptberufliche Familien- und Haushaltshilfe 27 € (26 € vom 01.01.2020 bis 31.12.2020),
- für eine nebenberufliche Kraft 14 € (13 € vom 01.01.2020 bis 31.12.2020).

Die Höchstbeträge basieren auf der Bezugsgröße, die sich aus § 18 SGB IV ergibt. Sie werden jährlich aktualisiert.

### 3.6 Fahrkosten im Nahbereich

Aufwendungen für Fahrkosten bei Verwendung privat genutzter Fahrzeuge, Taxen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometer sind nun, neben den bereits bestehenden Ausnahmeveraussetzungen, auch beihilfefähig bei ambulanter Rehabilitationsbehandlung und ambulanter Anschlussheilbehandlung. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 13. November 2019 in Kraft.

### 3.7 Bemessung der Beihilfe für Begleitpersonen

Für die Aufwendungen einer Begleitperson gilt der Bemessungssatz des Begleiteten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 BVO). Wenn eine Begleitperson zwei erkrankte Personen begleitet und diese unterschiedliche Bemessungssätze haben, wird die Beihilfe zu den Aufwendungen der Begleitperson mit dem höheren Bemessungssatz gewährt. Diese Regelung greift beispielsweise, wenn behandlungsbedürftige Eltern und Kinder ein gesundes Kind zu einer Mutter-/Vater-Kind-Kur als Begleitperson mitnehmen. In diesem Fall werden die Aufwendungen des gesunden Begleitkinds mit dem höheren Bemessungssatz von 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen berücksichtigt.

### 3.8 Antragsverfahren

§ 17 Abs. 1 BVO wurde ergänzt. Die Beihilfestelle kann nun neben der bereits genannten elektronischen Antragstellung auch weitere Kommunikationsmöglichkeiten zulassen; dabei wird auf § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. Hier sind die zulässigen Übermittlungswege sowie die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation zwischen Absender und Empfänger geregelt. Diese rechtliche Grundlage für das Antragsverfahren ist am 13. November 2019 in Kraft getreten.

### 3.9 Festzuschuss für Zahnersatz bei gesetzlicher Krankenversicherung

Bereits seit 1. Oktober 2020 leisten die gesetzlichen Krankenversicherungen höhere Festzuschüsse für die Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen. In Nr. 1.2.2 der Anlage zur BVO wird nun auf § 55 Abs. 1 SGB V Bezug genommen; demnach ist der auf 75 vom Hundert erhöhte Zuschuss als gewährte Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzusetzen. Wie bisher wird der höchstmögliche Zuschuss auch dann bei der Beihilfefestsetzung angerechnet, wenn die tatsächliche Kassenleistung niedriger ausfällt. Die Regelung gilt für alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, sowohl bei beamten- als auch tarifrechtlichen Beihilfeansprüchen.

Bei pflichtversicherten und diesen gleichgestellten freiwillig versicherten Arbeitnehmern mit Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V gilt unverändert, dass Aufwendungen für Zahnersatz nur im Rahmen der von der Krankenkasse berücksichtigten Regelversorgung beihilfefähig sind.

### 3.10 Hilfsmittel Therapiestuhl

In der Anlage zur Beihilfeverordnung Nr. 2.1 wurde als beihilfefähiges Hilfsmittel ein Therapiestuhl aufgenommen. Ein ärztlich verordneter Therapiestuhl ist danach beihilfefähig, soweit die Aufwendungen 200 Euro überschreiten. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 13. November 2019 in Kraft.

### 3.11 Sehhilfen in besonders schwerwiegenden Einzelfällen

Die Aufwendungen für Brillengläser und -gestelle bzw. für Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur bis zu festgelegten Höchstbeträgen beihilfefähig. Bei mehr als 10 Dioptrien werden die Rechnungsbeträge für die Gläser in voller Höhe anerkannt. Bei den weiteren, seit Februar 2017 geltenden Ausnahmen werden die Aufwendungen für Kontaktlinsen und Brillengläser ebenfalls in der berechneten Höhe als beihilfefähig anerkannt; lediglich beim Brillengestell gilt der Höchstbetrag von 20,50 €. Voraussetzung ist, dass ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall vorliegt, unabhängig vom Ausmaß einer Korrektur der Brechkraft. Es muss eine begründete Bescheinigung eines Augenarztes vorgelegt werden. Nachweise von Optikern sind nicht ausreichend.

Besonders schwerwiegende medizinisch begründete Einzelfälle liegen insbesondere bei Brillengläsern und Kontaktlinsen vor, die als therapeutische Sehhilfen aufgrund von Erkrankungen und nach Operationen erforderlich sind. Der Ordnungsgeber nennt als Indikationen insbesondere:

Irreguläre Hornhauttopographie bei oder nach Keratokonus, Keratoplastik, ausgeprägten Dystrophien bzw. Degenerationen aller Art, Trauma, chirurgischer Eingriff oder Ähnlichem

Besondere Hornhautparameter:

Numerische Exzentrizität  $\geq 0,8$  und  $\leq 0,2$  /oblong

Hornhautdurchmesser: Mikrocornea  $\leq 10,5$  mm  
Makrocornea  $\geq 12,5$  mm

Hornhauradien:  $\leq 7,00$  mm  
 $\geq 8,80$  mm

Personenbedingte Erschwernisse z. B. ausgeprägter pathologischer Nystagmus.

Ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall liegt bei orthokeratologischen Kontaktlinsen nicht vor.

## 4. Allgemeines

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage, insbesondere, dass die behandelte Person zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de). Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.